

Statuten

des Vereins Alumni BFH Wirtschaft

(Mitglied der FH SCHWEIZ – Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen)

Die Mitgliedschaft im Verein Alumni BFH Wirtschaft schliesst alle Geschlechter gleichberechtigt ein. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Übersicht wird in den vorliegenden Statuten auf die konsequente Nennung jeweils beider Geschlechtsformen verzichtet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Alumni BFH Wirtschaft besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welcher die ehemaligen und aktiven Studierenden der Berner Fachhochschule Departement Wirtschaft vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vertretung der berufstandspolitischen und netzwerkorientierten Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Berner Fachhochschule Departement Wirtschaft, des Dachverbands FH Schweiz, gegenüber Gemeinwesen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er bietet eine Plattform für die berufsstandesrelevanten Informationen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Er schafft mittels geeigneten Instrumenten verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch. Er unterstützt die Förderung des Departements Wirtschaft der Berner Fachhochschule, insbesondere in der Lehre, in der Forschung und in der Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Er erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

- Er organisiert regelmässig Veranstaltungen, Fachtagungen und Anlässen, welche der Informationsvermittlung, dem Networking und dem Socializing unter den Mitgliedern dienen.
- Er erhält und fördert die Beziehungen zur schweizerischen Dachorganisation FH Schweiz und zu deren Gesellschaften sowie zu weiteren Wirtschaftsverbänden.
- Er stärkt die Verbundenheit der Ehemaligen des Departements Wirtschaft unter sich und fördert deren Beziehungen zum Departement Wirtschaft.
- Er informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über Aktivitäten im Departement Wirtschaft.
- Er fördert die Ausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der ehemaligen Studierenden durch das Departement Wirtschaft.
- Er engagiert sich für die Qualität des Departements Wirtschaft, wahrt und fördert das Ansehen und die Qualität der Abschlüsse des Departements Wirtschaft auf wirtschaftlicher und bildungspolitischer Ebene
- Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Studierender in der Praxis zum Departement Wirtschaft.
- Er aktiviert die Vereinsmitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere in der Wirtschaft und Politik, Goodwill für Forschung und Lehre zu schaffen.
- Er sucht Gönner und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann mittels einfacher, schriftlicher Erklärung erworben werden durch:

1. Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen des Departements Wirtschaft der Berner

- Fachhochschule. Als Weiterbildungsstudiengänge gelten Abschlüsse ab der Stufe Certificate of Advanced Studies (CAS).
2. Studierende der konsekutiven Studiengängen des Departements Wirtschaft. Sie werden in Bachelorstudiengängen nach bestandener Stufe 1 und in den Masterstudiengängen bei Studieneintritt automatisch als Mitglieder aufgenommen, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen. Die Studierenden sind während der Ausbildungsdauer bis zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges nicht beitragspflichtig.
 3. Alle Mitarbeitende des Departements Wirtschaft werden während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses in die Firmenmitgliedschaft BFH Wirtschaft aufgenommen.

Natürlichen und juristischen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese sind von der Beitragspflicht dauerhaft befreit.

Art. 4 – Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten sowie zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrags.

Art. 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich dem Vorstand zuzustellen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 – Mitgliederversammlung

- a) Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- b) Befugnisse: Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 2. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie der Höhe des Mitgliederbeitrags
 3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder
 6. Revision der Statuten; Auflösung des Vereins
- c) Einberufung:
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal binnen 5 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
 2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.
- d) Beschlussfassung:
1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 2. Statutenänderungen und die Vereinsauflösung sind nur gültig, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.
 3. Über ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder auf das Geschäft eintreten wollen.

Art. 8 – Vorstand

- a) Zusammensetzung: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:
- a. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
 - b. in der Regel 5-7 weiteren Vereinsmitgliedern, zu denen mindestens folgende Personen gehören:
 - I. ein Vertreter der Leitung des Departements Wirtschaft
 - II. mindestens 3 Absolventinnen und Absolventen nach Art. 3 Ziffer 1, wobei in der Regel je mindestens eine Person aus den konsekutiven Studiengängen und aus den Weiterbildungsstudiengängen stammen sollten

- c. Der Präsident der Studierendenschaft des Departements Wirtschaft wird zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.
Der Vorstand konstituiert sich selber.
- b) Amtsdauer: Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Befugnisse: Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Er leitet die Geschäfte im Sinne dieser Statuten.
 - b) Er vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
 - c) Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - d) Er prüft Anregungen über die Förderung des Departements Wirtschaft und leitet sie mit seiner Stellungnahme an die Departementsleitung weiter.
 - e) Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge.
 - f) Er stellt der Mitgliederversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
 - h) Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
 - i) Er kann Reglemente mit Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten erlassen.
 - j) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Einberufung: Die Einberufung des Vorstands erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern zehn Tage im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.
- e) Beschlussfassung:
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung (per Post oder elektronisch) zu einer Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
 3. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Post oder

elektronisch) sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für 2 Jahre. Diese prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht samt Antrag. Wiederwahl ist möglich.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen

Art. 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 – Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Ordentliche Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Jährliche Gönnerbeiträge
- c) Zuwendungen aller Art
- d) Erträge aus Anlässen
- e) Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen
- f) Anderweitige Einkünfte

Art. 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehender Haftung der Mitglieder.

V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 13 – Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern der Auflösung zustimmt.

Das Vereinsvermögen geht im Fall einer Vereinsauflösung einer Verwendung zuzuführen, die dem Zweck des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder und Gönner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 – Inkrafttreten

Die Statuten der „Alumni BFH Wirtschaft“ sind in der vorliegenden Fassung an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2018 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2008 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.